

I.**Sitz**

Sitz der Gesellschaft ist Halle (Saale), Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.**Aufgaben**

Die Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, das Leben und Schaffen Georg Friedrich Händels auf der Grundlage fortgeschrittenster wissenschaftlicher Erkenntnisse allseitig zu erforschen, sein Werk im Geist des Humanismus zu verbreiten und insbesondere die Händel-Renaissance in der Deutschen Demokratischen Republik weiterzuentwickeln.

Zu diesem Zweck unterstützt sie die vom Rat der Stadt Halle in Händels Geburtsstadt veranstalteten Händelfestspiele und darüber hinaus auf vielfältige Weise die Aufführung der Musik Georg Friedrich Händels durch Berufs- und Laienkünstler.

Die Gesellschaft verfolgt mit Aufmerksamkeit die Händelforschung und die Aufführung Händelscher Werke in aller Welt und fördert nach Kräften alle Initiativen und Bestrebungen, Händels Werk den Menschen unverfälscht zu erschließen.

Besonders enge Verbindung hält sie zur englischen Händelpflege und -forschung. Die Gesellschaft gibt das Händel-Jahrbuch und die Hallische Händel-Ausgabe, die kritische Gesamtausgabe der Werke Händels, heraus.

4.**Mitgliedschaft**

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person des In- und Auslandes werden, die am Händelschen Werk interessiert ist und sich bereit erklärt, an der Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft mitzuarbeiten.

Die Aufnahme geschieht nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand, der sie nicht ohne Begründung ablehnen darf.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und tritt zum Ende des Geschäftsjahres in Kraft, wenn er bis zum 30. September beantragt wurde.

Mitglieder, die mit ihren Beitragsverpflichtungen mehr als 2 Jahre im Rückstand sind oder gegen die Ziele der Gesellschaft verstoßen, können auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

5.**Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich außerordentliche Verdienste um die Ziele der Gesellschaft erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

B.**Organe**

Die Organe der Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfälle durch ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied.

7.**Mitgliederversammlung**

Die Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft hält in Halle, in der Regel während der Händelfestspiele, ihr* jährliche Mitgliederversammlung ab.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich mindestens 4 Wochen vorher.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wählt den Vorstand, beschließt die Satzung und entscheidet über die ihr vom Vorstand vorgelegten Satzungsänderungen. Sie beschließt über Angelegenheiten, die der Vorstand ihr zur Beschlußfassung zuweist. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung und ist berechtigt, den ihr vom Vorstand erstatteten Jahresbericht zu erörtern und für die Durchführung des Gesellschaftszweckes Anregungen vorzubringen und Beschlüsse zu fassen. Sie kann vom Vorstand Auskunft über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten verlangen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, über die Satzung und Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

8.**Vorstand**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für jeweils 4 Jahre.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem oder den Vizepräsidenten, dem Wissenschaftlichen Sekretär und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern, sie bilden mit 15 bis 20 weiteren Mitgliedern den Gesamtvorstand. Dieser wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu der im Statut festgelegten Anzahl Mitglieder zu kooptieren. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Er berät und beschließt die laufenden Aufgaben der Gesellschaft. Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt durch den Präsidenten mindestens einmal jährlich. Der Gesamtvorstand prüft die vom geschäftsführenden Vorstand durchgeführten Maßnahmen und faßt notwendige weitere Beschlüsse sowie diejenigen nach Ziffern 4 und 5. Auf Wunsch von mindestens zwei Dritteln des Vorstandes ist der Präsident gehalten, eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand zieht nach Bedarf zu seinen Beratungen die Verlage, die das Händel-Jahrbuch und die Hallische Händel-Ausgabe herausbringen, hinzu.

9.**Wissenschaftlicher Sekretär**

Der Wissenschaftliche Sekretär, der zugleich Schriftleiter des Handel-Jahrbuches ist, ist verantwortlich